

**Vortrag des Herrn Regierungs-Rathes Dr. Knolz über die Reform des Medicinalwesens Oesterreichs, gehalten in der Plenar-Versammlung der medicinischen Facultät am 27. März 1848.**

**Publication/Creation**

[Place of publication not identified] : [publisher not identified], [between 1800 and 1810?]

**Persistent URL**

<https://wellcomecollection.org/works/djytfnzk>

**License and attribution**

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection  
183 Euston Road  
London NW1 2BE UK  
T +44 (0)20 7611 8722  
E [library@wellcomecollection.org](mailto:library@wellcomecollection.org)  
<https://wellcomecollection.org>

65220

### Vortrag

des Herrn Regierungsrathes Dr. Anolz über die Reform des Medicinalwesens Oesterreichs, gehalten in der Plenar-Versammlung der medicinischen Facultät am 27. März 1848.

**Ärzten und Medicinalpersonen bei allen gesetzgebenden und Administrations-Behörden** eine geordnete Wiederkehr geben werden könne, bedarf keiner näheren Nachweisung.

Soll aber die Vertretung des Sanitätswesens durch **ärztliche Individuen** nicht einseitig und despotisch, sondern **vollständig und liberal** sein, so darf dieselbe nicht dem Geschäftskreis der Collegialbehörden in der Art einverleibt werden, daß, wie es bisher in den österreichischen Staaten der Fall war, nur ein **Arzt** als Mitglied des Rathesgrämiums die Sanitätsangelegenheiten vertritt, mit den übrigen Mitgliedern, die keine Ärzte sind, in Beratung nimmt, und die gefassten Beschlüsse durch untergeordnete administrative und executive Organe ausführen läßt.

Durch eine solche Organisation wird die Einheit des Medicinalwesens herbeigeführt, die Dignität der Medicin als Wissenschaft, in ihrem objectiven Verhältnisse zum Staate sowohl als das gesammte Medicinalwesen, als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung vor ein fremdes Forum gestellt.

Das Medicinalwesen als notwendiges Organ der Staatsverwaltung macht für sich einen abgegrenzten Organismus aus, der seine fremde Einmischung duldet, und keinen wichtigen Organtheil ohne Befugung seiner Totalität und seines geregelten Lebens an andere Verwaltungszweige abtreten kann.

Der Sanitätsreferent, wie er dormalen bei den Vinderstellen besteht, ist nur ein isolirtes Individuum, wo der medicinische Organismus im Staate durch ein herangezogenes Organ repräsentirt und einem fremden Körper als Afterglied aufgetragen wird. Davon abgesehen, daß ein verlässlicher Mann nach der Stufe, auf welcher er steht, bald mehr bald weniger seinen Organismus und seine Thätigkeit im Medicinalwesen geltend machen kann; so wird es auch schwer fallen, immer einen Mann zu finden, der alle jene umfassenden Kenntnisse, welche zu einer solchen Stelle erforderlich sind, in sich vereinigt; auch wird von ihm gewöhnlich mehr gefordert als von allen übrigen Referenten; derselbe wird von heterogenen bureaukratischen Organen über seine Kräfte in Anspruch genommen, die Arbeiten müssen dabei der Ueberbürdung wegen meistens chaotisch oder burlesk anfallen, insofern das Wohl des Landes eine tiefere ruhige Betrachtung erfordert. Außerdem verlangt er auch die Natur und der gegenwärtige Zustand der Verhältnisse, so lange die Medicin von ihren Vätern mit der Ehrfurchung nicht losgerissen werden kann, und die theoretischen und praktischen Ansichten so verschiedenartig sind, eine **gemeinschaftliche und vollkommen vertretene Beratung**.

Die Medicinalverwaltung, in deren Umkreis gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, das Sanitätswesen u. s. w. liegen, soll daher im Staate ein selbstständiges Glied im Verstande, und bei den gesetzgebenden Behörden sowohl als auch bei allen executive Behörden nicht von **einzelnen Organen**, sondern durch **Medicinal-Collegien**, wie sie in mehreren ansehnlichen deutschen Staaten am besten besteht, geleitet werden können.

Sind nun die Mängel, an denen die österreichische Medicinalverwaltung leidet, richtig dargestellt, und die Mittel, mit welchen denselben abgeholfen werden kann, die richtigen, so: und jetzt gemäßen, was ich der weiteren Beurtheilung der medicinischen Facultät anheim stellen muß; so ergeben sich daraus auch die erforderlichen Schritte und Maßnahmen von selbst, welche unverzüglich vorzunehmen und zu vollziehen sind.

Die in dem allerhöchsten Patente vom 15. d. M. bezeichnete constituierende Versammlung der Reichshände, welche zum Behufe der Constitution des Vaterlandes einberufen werden wird, hat zum Zweck, daß auf Grundlage und mit Berücksichtigung des Grates der Beratungen der Reichsversammlungen, dem Vaterlande Grundgesetze gegeben werden, wobei **alle wichtigen Zweige der Gesetzgebung** genau ins Auge zu fassen sind, und wozu das Werk der constitutionellen Regierung in Ausführung zu bringen sein wird.

Diesem gemäß ist es vor Allem und so **wie dringend** notwendig, daß das Medicinalwesen im vollen Umfange bei der Reichsversammlung durch tüchtige Kräfte vertreten werde, als daselbst die hohen Wichtigkeit für die Staats- und Finanzverhältnisse nicht fähig mit Stillzweigen überzugehen, von den constitutionellen Einrichtungen nach den Beispielen Englands und Frankreichs aber nur wenig Förderliches für das deutsche Medicinalwesen erwartet werden kann.

ist die edle Vertretung bei dem Ministerium des Innern erreicht, so sollte allseitig ein Comité aus der Mitte der medicinischen Facultät gewählt und mit der wichtigen Aufgabe betraut werden, die Materialien zeit- und sachgemäß zusammen zu stellen, nach welchen die Abgeordneten des Medicinalwesens bei den Reichstags-Sitzungen die Interessen des Medicinalwesens und ihrer Organe zu vertreten haben.

Mein Antrag geht daher dahin, die medicinische Facultät möge sich, falls hierzu noch nicht verfügt, oder die Regulirung des Medicinalwesens eines Allerhöchsten Er. Majestät selbst vorbehalten werden sollte, ungeklärt kein Minister des Innern die Vertretung des Medicinalwesens in der Person von medicinischen Facultätsmitgliedern erwirken, und ist bereits schief, die **Hauptgrundsätze** der künftigen zu organisirenden Medicinalverwaltung in dieser Beratung nehmen.

Nur hiedurch kann es gelingen, dem Medicinalwesen jenen Platz in der Reihe der gesetzgebenden, executive und administrativen Staatsgewalt zu verschaffen und für die Zukunft zu sichern, welches dasselbe bisher in mehreren deutschen Staaten rühmlichst bezeugt hat, und fortan festes, selbstständiges Blut und Leben zur Behauptung der Mütter und zum Besten Aller, welche sich diesen schwierigen Stand anerkennen, unterhalten werden kann.

In allen Zeiten haben große politische Veränderungen eine Reorganisation aller Verwaltungszweige zur Folge gehabt, an denen das Medicinalwesen gleichfalls Theil nahm. — Bei den wichtigen Ereignissen der jüngst verflochtenen österreichischen Wahlen, in deren Verlauf Oesterreich mit der **Pressfreiheit**, mit einem **verantwortlichen Ministerium** und einer **constitutionellen Verfassung** durch die Gnade Allerhöchster Er. Majestät beglückt worden ist, muß auch die dormalen bestehende Medicinalverwaltung einem neuen Umfange erliegen.

Es nun die bevorstehende Umgestaltung des Medicinalwesens zum Nutzen und Frommen der Väter gereichen, ob die dormalen medicinischen Institutionen derselben verdrängt und vereweltet, ob ihren Organen jener Standpunkt und Wirkungskreis wird angewiesen werden, den sie bei einer wohlgeordneten Medicinalverwaltung einnehmen sollen, und ob endlich das Schicksal des ärztlichen Standes überhaupt davon eine Verbesserung zu gewärtigen habe oder nicht? — Diese sind die Hauptfragepunkte, die sich jeder von uns stellen muß und stellen wird, und aus deren gründlichen Erörterung sich auch die Schritte und Wege ergeben, welche die künftigen Zeitergebnisse vorzeichnen, und die von uns zu betreten und einzuhalten sind.

Wäre während einer 17-jährigen Leitung des Medicinalwesens gesammelte Erfahrung hat mir die Ueberzeugung aufgetragen, daß man in Oesterreich von dem Ziele einer natur- und sachgemäßen Anwendung medicinischer Grundkräfte auf die Staats-Verwaltung und die Rechtspflege wegzugehen noch weit entfernt ist, weil die Staats-Verwaltung entweder von **Rechtsgelahrten** oder von **einzelnen Ärzten** allein — mithin **einseitig** behandelt — sowohl die Staats-Verwaltung als die Rechtspflege, deren Zweck sie ist, bis jetzt noch nicht in eine sachgemäße Verbindung gebracht, und ihr wechselseitiger Einfluß in Fällen der Anwendung nicht klar nachgewiesen werden ist. — Nur der Sanitätsbeamte in einem Geschäfteverhältnisse, in welchem die Verbindungspunkte der Staats- und Medicinalwissenschaft unzerrenlich sind, dürfte in der Lage sein, das Problem: **in welchen Gebieten eine Medicinalverwaltung leidet und wodurch denselben abgeholfen werden kann**, — vollständig zu lösen; nur derselbe kann es am besten wissen, wie viel Bedacht darin besteht, wie wenig im Ganzen geübt wird, und wie viel noch geübt muß.

Wer aber darüber öffentlich reden will, übernimmt den schweren Beruf, — denn sind ihm die tatsächlichen Zustände des öffentlichen Medicinalwesens so wie der Art und Weise, wie dasselbe verwaltet wird, nicht fremd, und äußert er sich mit rechtlichem Sinne und einem Herzen, welches nur für das allgemeine Wohl erwärmt ist, so ist sein Bemühen desto mehr gewagt und bedenklich, weil ihm das unbediente Volk treffen kann, von demjenigen, welche keine klare Einsicht in das Gebiete der politischen Verfassung besitzen, und Personen von Tugenden nicht trennen können und wollen — mißverstanden zu werden.

Allein dieses kann mich dennoch nicht abhalten, öffentlich in diesem Kreise die freie Sprache zu führen, weil ich mich für verpflichtet halte, bei den künftigen Zeitverhältnissen darüber zur Rede zu stehen, wodurch der ärztliche Stand dem Publicum nützlich, und die österreichische Medicinalverwaltung zur Erreichung aller Staatszwecke förderlich werden kann.

Die Verfassung der Staaten, der Gesetzgebung und Rechtspflege waren bisher größtentheils nur das Werk der Rechtsgelahrten. — Die in Oesterreich bisher bestehende Späthverfassung und ihre constituirenden Theile: die Politik, Justiz, das Finanzwesen und die Polizei waren Zweige eines Baues, wo jedes Blatt von dem Geiste seines Schöpfers zerget; und in der Grundlage der allgemeinen Staatsverfassung lag auch der Grund des größeren oder geringeren Aufschwunges des Medicinalwesens, das man als einen kleinen Theil der politischen, politischen und Rechtspflege ansah, und ihm bei den betreffenden Behörden einen bald kleineren bald größeren Wirkungskreis einräumte.

Diese **Ziellage des Medicinalwesens** im Staate und die **Personen**, durch welche dasselbe geleitet wurde, verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, weil die Mängel davon auch bei der nunmehr eingetretenen politischen Veränderung unseres Vaterlandes in vielfachen Fortschritten jetzt noch vorhanden sind, und soll das Medicinalwesen gegeben, vereweltet, und soll damit dem Staate, dem Publicum und den Ärzten genügt werden, bei der bevorstehenden Umgestaltung aller Branchen der Staatsverwaltung auch eine zeit- und sachgemäße Reform erhalten muß.

Um aber eine klare Einsicht in die bis jetzt bestehende Medicinalverwaltung Oesterreichs zu erlangen, die zeitgemäßen Bedürfnisse, so wie die Mittel zu ihrer Vereweltung kennen zu lernen, ist es notwendig, dasjenige, was bisher und mit welchem Erfolge es bestanden, richtig und genau ins Auge zu fassen.

Die österreichische Staatsverwaltung hat von jeher sich das Medicinalwesen ernstlich angelegen sein lassen, sie ist vielfach mehreren Staaten in vielen Gegenständen mit einem vortheilhaften Beispiele vorangegangen, was nicht nur das Innere sondern das Ausland öffentlich anerkannt hat.

Bereits unter der Regierung Kaiser Joseph II. erfolgte eine heilsame Reform. — Die von ihm gestiftete, nach ihm benannte medicinisch-chirurgische Akademie hatte außer andern die wichtige Folge, daß die wider ihre Natur getrennten beiden Zweige der Heilkunde: Medicin und Chirurgie auf dem

schieden Wege wieder vereinigt wurden. Unter der Regierung unseres Kaisers Franz erhielt jede Provinz einen Landes-Provostmedicus mit Sitz und Stimme bei dem Kaiser-Obertribunal, jede Provinz für jeden Kreis einen Kreisarzt, und in den meisten Provinzen in Kreisstädten den größeren Umfang nach der Eintheilung desselben in District oder Bezirke, auch noch einen Districts- und Bezirksarzt. Das, was der Provostmedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisarzt in Bezug auf seinen Kreis, und der Districtarzt in Bezug auf seinen District.

Außer diesen öffentlichen Sanitäts-Individuen wurde in jeder der deutsch-erbländischen Provinzen ein Landes-Physicus ange stellt, und in jedem Kreise dem Kreisarzt ein geschickter operativer Hülfshänder in der Person des Kreis-Wundarztes beigegeben, in den Haupt- und größeren Provinzialstädten aber die Aufsicht über den Gesundheitszustand und die Beforgung der Armenanstalten, wie auch die Handhabung der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Arzneikunde theils öffentlich ange stellt und besondern Stadt- und Polizei-Physikern, theils zum bestimten Spitalsärzten und Spitaldirectoren mit der Anwesenheit auf angesehene Positionen lebenslanglich übertragen.

Nach die einzelnen Marktschulen und Häuser des platten Landes hielten nicht unbedeutend, denn es wurden jährlich in zunehmenden Zahlen heilkundige Individuen in wechsellagernden Lehranstalten ausgebildet, und denselben überall, wo es die Nothwendigkeit ersforderte, unbeschränkt die Niederlassung gestattet, damit an allen jenen Orten des Kaiserthums, wo es noch an Aerzten und Wundärzten, an gerüsteten Becken oder Geburtshelfern mangeln sollte, jeder Unterthan bei körperlichen Leiden die nöthige Hilfe erhalten konnte. — Ueberall wird man somit öffentlich ange stellte Medicinalpersonen, in jedem Districte von höchstens 4000 Seelen wenigstens einen graduirten Arzt, fast in jedem bedeutenderen Dorfe einen Wund- und Geburtarzt finden, und selbst wissenschaftlich gebildete Zahnärzte sind keine so seltene Erscheinung mehr. — Dieser Geist von Gesetzgebung ist auch abgesehen in die sämmtlichen Provinzen des österreichischen Kaiserthums eingedrungen; denn für alle guten Vorsehen Anordnungen, überall sind Anstalten zum Zwecke der Gesundheit und Lebenserhaltung errichtet, und es entspricht auch der Gesetz allen billigen Erwartungen.

Endlich ist die österreichische Staatsverwaltung in Hinsicht der Medicinalverwaltung allen übrigen mit einem vortheilhaften Beispiele vorzüglich dadurch voranzugehen, daß nicht nur die Bekämpfung des wohlthätigsten liberalen Reformwesens, sondern immer fürthliche Anstalten für den Staat. In den meisten Provinzen besteht die Bestimmung aller öffentlich ange stellten Sanitäts-Individuen, alle Anträge für die Schutzpocken-Empfang, die Diäten und Meistlohn des ärztlichen Personals bei Epidemien und Ausbrüchen, die Cur- und Verpflegungskosten für arme Verwundete, der Sanitätskosten, welche Staatskosten heißt die Gehälter, die Armen- und Findelanstalt, welche als Sanitätsanstalt für die bedürftigsten Entschlafenen des jährl. Jahres, und deren letztere für Wien allein jährlich über eine halbe Million in Anspruch nimmt; derselbe Staatsschatz betrie alle öffentlichen medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehranstalten und das Thierarznei-Institut, in so weit die eigenen Hände nicht hinreichen. —

Die großartigen und zahlreichen Kranken- und Verpflegungsanstalten für Kranke und Geisteskranken wurden überall, wo der Raum für die Zahl der Hülfbedürftigen nicht hinreichte, auf Kosten der betreffenden Localverwaltungen und viele neue errichtet. — Wer kann nicht, wenn vielen andern, die große Aufgabe für die Carolino-Feldspitalen im Vierteil im Jahre 1818? die immensen Kosten für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung gegen das Eindringen der spanischen Cholera im Jahre 1831 und die mit großen Kosten erzielten Gesammthaltungen; Anstalten zur Abwendung der orientalischen Pest, welche nicht nur für die Unterthanen Oesterreichs, sondern sogar für den größten Theil von Europa zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden sind. —

Es würde mich zu weit führen, wollte ich alle die wichtigsten Verbesserungen berühren, welche die Monarchen des österreichischen Kaiserthums von jeher, wie die Geschichte lehrt, und Nächstes für das Gesundheitswohl ihrer Staatsbürger im Gebränge von Westereignissen, die allenfalls das Medicinalwesen zu verdrängen drohten, nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch mit den Fortschritten der medicinischen Wissenschaft erweitert, vervollständigt und mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth geschützt haben.

Allen man wird fragen, wie war es möglich, daß in Oesterreich im Gebiete des Medicinalwesens so großartige Erfolge konnte? und wer war es, dem die Unterthanen diese Wohlthat zu verdanken hatten? — Wer das Gedächtnis der beherrschenden österreichischen Staatsverwaltung und die Männer, welche bei der Leitung des Medicinalwesens an der Spitze standen, nur halbwegs kennt, dem wird es nicht schwer fallen, diese Fragen richtig zu beantworten.

Daß das Medicinalwesen zu jener Stufe von Vollkommenheit gebracht wurde, war nur dadurch möglich, daß das medicinische Fach sowohl als auch das Medicinalwesen von der untersten bis zur allerhöchsten machtsabenden Gewalt durch vollkommen geeignete und tüchtige Männer vertreten wurde. So lange daher die Arzneiwissenschaft und das Medicinalwesen im Staatsrathe und unmittelbar beim höchsten Gesetzgeber, und eben so bei der hohen Hofstelle als Generalbehörde aller Provinzen, in ärztlichen Organen ihre würdigen Vertreter fanden, konnte die medicinische Wissenschaft und ihre Fortentwicklung für das Beste des Volkes (s. L. das gesamte Medicinalwesen) ihren Glanzpunkt erreichen. Das Wert der obersten Medicinalgewalt war ungleich höher, und es mußten alle Medicinalpersonen weichen — und nur so konnte es geschehen, daß ein Mann mit Verstand, Kraft und Herz dieser Befehlsgewalt der Staatsverwaltung einen Grad von Vollkommenheit verliehen konnte, den sie weder berechtigt hat, noch jemals wieder auf so leichten und einfachen Wege erreichen wird.

Von dem Augenblicke anfangen jedoch, als das Medicinalwesen ihren Vertreter bei der höchsten Staatsbehörde und dem obersten Gesetzgeber verlor, und man später auch das gleiche Schicksal bei der Central-Obbehörde zu beklagen hatte, — lag das Medicinalwesen offenbar an, eine bedauerliche retrograde Richtung anzunehmen, die um so nachtheiliger ausfallen mußte, als ein nachlässiger Theil der ärztlichen Verwaltungsorgane der Landesbehörden den untersten und Localbehörden zugezogen und dort selbst der Einwirkung von ärztlichen Vertretern gänzlich entzogen, und fogar die wichtigsten medicinischen Angelegenheiten bei den untersten und obersten Staatsbehörden allein in der Kunst und Wissenschaft zur Entscheidung gelangen worden sind, woraus endlich ein Jerschleiff entstand, woraus man kaum mehr die wesentlichen Merkmale einer Medicinalverwaltung, so sehr auch die Anzahl wechsellagernder Beurlaubungen zugenommen hat, zu erkennen im Stande ist.

Bei dieser Sachlage gehörte es zu den schwierigsten Aufgaben der medicinischen Referenden bei den Landesstellen, den Anforderungen eines ärztlichen Medicinalreferenten mit halbwegs zu entsprechen; denn nicht nur, daß es ihnen kaum möglich war, die geringste zeitgemäße und bringende Verbesserung in irgend einer Abtheilung zu bewerkstelligen, mußte aller Ansehensstand darauf verwendet werden, wenigstens das bestehende Gute zu erhalten. —

Zum Beweise des Gesagten erlaube ich mir nun anzuführen, daß in der neuesten Zeit die dringende Angelegenheit wegen Organisirung der Stadt- und Bezirks-Armenärzte, so sehr man auch ihre Nothwendigkeit allgemein einsehend, und so gründlich und vollständig dieselbe bearbeitet und verputzt worden, schon durch beinahe 5 Jahre in Verhandlung schwelgte, und zum dritten Male den langwierigen Gang durch 8 bis 9 Behörden, wo keine medicinischen Autoritäten darauf Einfluß zu nehmen haben, durchzumachen hat; — daß die Regulirung der in der Medicinalverwaltung mangelschaft bestellenden Landesstellen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; — daß zur Aufhebung der Districtsärzte, dieser für die Landbevölkerung so nützlichen Einrichtung, wo sie besteht — und daß zur Gleichstellung des Rechts zur unbefangenen innerlichen Praxis zwischen chirurgischen und graduirten Aerzten rechtliche Anträge und Anträge gestellt werden sind; — daß alle Referenden, die zur Schaffung des Medicinalwesens von der medicinischen Facultät zeitgemäß und vollständig erörtert wurden, nur theilweise Eingang gefunden haben; — daß der neue medicinisch-chirurgische Studienplan und die zeitgemäße Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums schon durch lange Zeit ihrer Ueberlegung entgegen stehen; — daß zur Erzielung einer mehreren Lehr- und Veranfertigung bezüglich der außerordentlichen Doctorenstellen; — zur Einführung von Specialisten in den praktischen Fächern der Medicin, endlich zur Aufhebung jenes veralteten Programms mit der Wissenschaft und Kunst und mit sonstigen allgemeinen Wohlthatigkeits- und Humanitäts-Anstalten nur durch eine feste Haltung und andauernde Gegenwart gegen vielfältige Angriffe eine geordnete Bahn eröffnet werden konnte.

Alle diese Umstände, wofür ich viele Belege anführen könnte, liefern den beklagenswerthen Beweis von dem Rückgange des Medicinalwesens, so sehr auch die Kunst der Wissenschaft und die Vertreter des letzteren bemüht waren, die zeitgemäße Fortschritte der Kunst und Wissenschaft mit dem Aufstande unermüdet zu verfolgen und auf das Strengste in allen Richtungen einzuhalten.

Wenn wir aus dem Verangenehten ungezogen zur Gegenwart gelangt sind, daß die Ursachen des Rückganges unserer Medicinalverwaltung weder in der Unvollkommenheit ärztlicher Bildungsmittel, noch in der Trägheit der Verwaltungsbehörden und andern politischen, die Wissenschaft erschütternden Ereignissen, sondern zunächst darin liegen, daß das Medicinalwesen nicht überall und nicht so wie es sein sollte, in einer Gesammtheit vertreten wird; so unterliegt es auch einer besondern Schwierigkeit, die geeigneten Mittel aufzufinden, durch welche nicht nur der weitere Verfall des letzteren hindergelassen, sondern derselbe zu jener Stufe von Vollkommenheit empor gehoben werden kann, wie es das physische und geistige Wohl der Völker in jedem wohl organisirten Staate erfordert, und als welche folgende zwei anzusehen sind:

**Erstens. Die Vertretung des Medicinalwesens bei den gesetzgebenden, machtsabenden und administrativen Behörden durch Medicinal-Personen;**

**Zweitens. Die Vertretung des Medicinalwesens nicht bloß durch einzelne Sanitäts-Individuen, sondern durch Medicinal-Collegien.**

In dem letzten Abschnitte war die Medicinal-gesetzgebende Macht größtentheils nur in den Händen der Rechtsgelehrten. Wenn nun gleich eben diese Medicinalgesetzgebe erlassen werden, die medicinischen Facultäten einzuräumen zu werden pflegen, und darüber ein Arzt bei der Landbesetzung referirt; so unterliegen dieselben doch noch höheren Sanctionierungen, wobei aber kein Arzt darauf einen Einfluß nimmt, und so geschieht es nicht selten, daß sie eine solche Rehabilitation erleben, wodurch sie ihre praktische Anwendung und Nützlichkeit mehr weniger einbüßen.

Die Sammlungen der Sanitätsverordnungen weisen dieses augenfällig nach, viele derselben, aus verangenehten Zeiten herrührend, sind den heutigen Bedürfnissen nicht mehr angemessen.

Die Landesstellen, Localbehörden und öffentlichen Sanitätscomittees haben wechsellagernde, so weit es ihr Wirkungsbereich zuließ, nach Kräften nachgeholfen, woraus Erfahrungen entstanden, welche nichtauswendig gesetzliche Wirksamkeit erhielten, und so ist voranzugehen, daß unser Medicinalwesen von einem Jahrbuch zum andern sich allerdings noch mühsam fortzuleben und vor einem jähligen Verfall geschützt werden kann.

Daß aber eine solche Vertretung auf die Länge der Zeit nicht lange, daß dabei das erstere notwendig dem in deutschen ausländischen Staaten mit dem besten Erfolge bestehenden weit nachsehen muß, und daß denselben nur allein durch eine natur- und sachgemäße Vertretung von